

de Nuce unter dem Namen Hismenius Langianus eines der ersten und thätigsten Mitglieder. Doch erreichte derselbe einmal dort viel Verwunderung, als er den abstrusen Satz verteidigte, der hl. Thomas (von Aquin) sei Professor in Monte Cassino gewesen, bevor er Dominicaner wurde. Nuce beendete sein Leben voll Frömmigkeit, gelehrter Forschung und anerkannter Warmherzigkeit am 8. Juli 1691. Bei S. Lorenzo in Damaso wurde er beigesetzt. Sein Leben schrieb J. M. Crescimbeni in dem Werke über die berühmten Akademiker (Vit. illust. Arcadiae Academ., Rom. 1708). Nuce's Werke zählt Abt Marian Armellini (Bibliotheca Benedictino-Casinensis. I, Assis. 1731, 33 sqq., und Addit. et Correctiones bibliothec. ben. Cas., Fulgin. 1735, 8 sqq.) auf. (Vgl. auch Ziegelbauer, Historia rei lit. II, August. Vind. et Herbipoli 1754, 111 sq. 404 sq. und besonders III, 407 sqq.; IV, passim.; Hurter, Nomenclator II, 2. ed. Oeniponte 1893, 542 sq.) [Braunmüller O. S. B.]

**Nubipedales**, s. Barfüßer.

**Nudisten**, s. Kleider VII, 747.

**Nüchternheit**, 1. als Axiom, s. d. Art. Nüchternheit VIII, 442; 2. als Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Communion, s. d. Art. Altarsacrament I, 621 und Communion III, 717. Hier ist zu den an letzterer Stelle angeführten außerordentlichen Fällen päpstlicher Dispensation von der Beobachtung der Nüchternheit beizufügen, daß der päpstliche Stuhl seit einigen Jahren öfters von der Pflicht der Nüchternheit zu Gunsten von Kranken dispensirt hat. Ein vorliegendes, für einen bestimmten Fall ausgestelltes Dispensformular, mit dem Siegel S. Rom. et Univers. Inquisitionis, enthält die erbetene Dispens in folgender Form: Feria (VI), die (29. Maji) 189(1) Sanctissimus D. N. (Leo) Divina Providentia PP. (XIII in audientia) R. P. D. Adressori S. Officii importat(a) benigne indulset, ut orat(or) sumere valeat aliquid per modum potus ante sanctissimam Eucharisticam Communionem (his in mente), durante tantum exposita male affecta valetudine, de consilio confessarii et remoto scandalo. Contrariis etc. Das Formular ist gedruckt, die vorstehend eingeklammerten Worte und Buchstaben sind handschriftlich eingefügt. Zur Erläuterung mögen folgende Bemerkungen dienen. 1. Voraussetzung zur Erlangung einer solchen Dispens ist eine andauernde Krankheit, welche dem Bittsteller die Beobachtung der Nüchternheit unmöglich macht. Doch braucht die Krankheit weder eine tödliche noch überhaupt eine (absolut) schwere zu sein, wie denn auch die Dispens sich nicht auf die Haus- oder Krankencommunion im engeren Sinne beschränkt. Bei öffentlicher Communion wäre indessen gegebenen Falles die Clausel *remoto scandalo* zu beachten. Uebrigens wird die Dispens, wenn die genannte Voraussetzung Zutritt, leicht und gratis erteilt. Der ordentliche Weg zur Erlangung derselben wäre ein

motivirtes Gesuch des Beichtvaters des Kranken durch Vermittlung der bischöflichen Behörde; doch ist eine directe Nachsuchung der Dispens in Rom auch möglich. 2. Die Dispens wird für eine bestimmte Zahl von Communionen erteilt, und zwar, wie aus dem angeführten Falle hervorgeht, wohl in der Weise, daß der Bittsteller seine frühere Gewohnheit, in bestimmten Fristen zu communiciren, beibehalten kann. Bei dem Bittgesuche ist also hierauf Rücksicht zu nehmen oder eventuell ein besonderer Wunsch auszusprechen. 3. Das Dispensformular gestattet nur, vor der heiligen Communion etwas *per modum potus* zu genießen. Jedoch wird man den Ausdruck *potus* hier nicht in dem Sinne zu nehmen brauchen, den er beim *jejunium ecclesiasticum* hat, da es sich beim *jejunium naturale* um eine mit dem *jejunium ecclesiasticum* nicht zusammenhängende Vorschrift handelt. Zudem ist die Form *per modum potus* wohl mit Absicht gewählt, um nicht sowohl den Stoff als vielmehr die Art und Weise der Nahrungszuführung zu bezeichnen (vgl. den Ausdruck *per modum salivae*). Endlich handelt es sich um eine Vergünstigung, bei welcher die Ausdrücke im weitesten Sinne gefaßt werden dürfen. Es kann also wohl aus inneren Gründen als probabel bezeichnet werden, daß dem dispensirten Kranken auch gestattet ist, nährende Flüssigkeiten vor der heiligen Communion zu sich zu nehmen. Eine Stütze findet diese Ansicht noch in dem erwähnten Specialfalle insofern, als in dem Bittgesuch ausdrücklich angegeben war, daß der Kranke genüthigt sei, öfters nährenden Stoffe zu sich zu nehmen. 4. Die Schlußbestimmungen bedürfen keiner weiteren Erklärung. Zu beachten ist jedoch, daß noch ausdrücklich auf das *consilium confessorii* hingewiesen wird. Es ist also Sache des Beichtvaters, insbesondere über den Grund zur Fortdauer der Dispens zu urtheilen, überhaupt jeden Mißbrauch nach Kräften hintanzuhalten und den Dispensirten anzuleiten, den Mangel der körperlichen Nüchternheit durch um so bessere geistige Vorbereitung zu ersetzen. [A. Esser.]

**Nürnberg**, ehemals freie Reichsstadt in Franken. I. Politische und kirchliche Verhältnisse bis zur Reformation. Der Name Norimberg (Nuorinberg), welcher zum ersten Mal in einer Urkunde Heinrichs III. vom 16. Juli 1050 (Lang, Regesta, sive rerum Boicarum autographa I, Monachii 1822, 85 sq.) genannt wird, soll von den Norikern herkommen, welche 451 von den Hunnen aus ihren Wohnsitzen an der Donau verdrängt wurden und angeblich hier eine Burg gebaut haben. Selbstverständlich ist die vermeintliche Etymologie die einzige Stütze dieser Annahme. Das heßische Horn, Nürnberg = Fels, Felsed (Buck, Oberdeutsches Flurnamenbuch, Stuttgart. 1880, 192) erklärt den Namen besser. Die Burg liegt auf einem isolirt aus der Ebene aufsteigenden Felsen. Der Sage nach ist sie von Konrad I. (912), wahrscheinlicher von Heinrich III. erbaut worden, welcher